

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 70/13 B

L 4 VG 12/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 VG 4/09 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und
den Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache Entschädigung wegen eines vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs im Sinne des § 1 Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG). Die 1993 geborene Klägerin lebte in der Zeit zwischen 1997 und 2002 zusammen mit ihrer älteren Schwester, der Mutter und deren Freund in einer gemeinsamen Wohnung. Auch nach dessen Auszug wurde der Kontakt aufrechterhalten. Nach Hinweisen der Schwester auf sexuellen Missbrauch durch den (ehemaligen) Freund der Mutter kam es 2005 zu staatsanwaltlichen Ermittlungen, in deren Verlauf auch die Klägerin zu etwaigen Übergriffen befragt wurde. Wegen der Vorfälle gegenüber der Klägerin wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt. Wegen der Taten gegenüber der Schwester und anderen Kindern kam es zu einer Verurteilung mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten (*LG Frankenthal - 5221 Js 6843/05-Jug.KLs*).
- 2 Den Antrag auf Opferentschädigung lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 13.5.2008, Widerspruchsbescheid vom 5.3.2009*). Das SG hat ua nach Vernehmung der Mutter sowie weiterer auch sachverständiger Zeugen, Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens von Amts wegen und einer weiteren kinder- und jugendpsychiatrischen Begutachtung nach § 109 SGG die Klage abgewiesen. Die befragten Zeugen hätten aus eigener Wahrnehmung keine Angaben zu einem sexuellen Missbrauch zum Nachteil der Klägerin machen können, sondern lediglich Vermutungen angestellt. Die zur Verfügung stehenden Befunde und Unterlagen ließen ebenfalls keinen Rückschluss auf einen sexuellen Missbrauch oder eine sonstige Gewalttat zu. In dieser Weise hätten sich auch die Sachverständigen geäußert. Die Angaben der Klägerin seien sämtlich undetailliert, global und vage und ließen sich spezifischen Ereignissen nicht zuschreiben. Ein anderes Ergebnis sei auch nicht durch Anwendung des abgesenkten Beweismaßstabs nach § 15 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) zu erlangen. Alle zur Verfügung stehenden Zeugen seien vernommen worden. Das Ergebnis der Beweisaufnahme habe die Kammer zu einem aussagepsychologischen Gutachten veranlasst. Dieses und auch das weitere auf Antrag der Klägerin eingeholte Gutachten stimmten mit dem Ergebnis der Zeugenbefragung überein, sodass eine Gewalttat letztlich bereits vollbeweislich nicht feststellbar sei (*Urteil vom 5.4.2012*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen, zur Begründung auf die Entscheidung des SG Bezug genommen und ergänzend ausgeführt, bei sexuellem Missbrauch von Kindern genüge nach der Rechtsprechung des BSG als tätlicher Angriff zwar jede sexuelle Handlung, die mit Strafe bedroht sei, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Begehungsform. Letztlich fehle es aber auch mit Blick auf die zusätzlich durchgeführte persönliche Befragung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung an Tatsachen über eine mögliche Gewalttat. Vor diesem Hintergrund komme die Beweiserleichterung des § 15 KOVVfG nicht zur Anwendung (*Urteil vom 30.10.2013*).



- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der Divergenz und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 5 1. Die Klägerin legt die für eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN).
- 6 Die Klägerin führt als Rechtssatz des BSG in seinen Entscheidungen vom 17.4.2013 - B 9 V 1/12 R (SozR 4-3800 § 1 Nr 20 RdNr 28, zur Veröffentlichung vorgesehen auch in BSGE) und B 9 V 3/12 R - an, gerade in Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern werde der Begriff des tätlichen Angriffs im Sinne des § 1 Abs 1 OEG sehr weit verstanden. Der Senat lässt dahingestellt, ob und inwieweit damit ein hinreichend konkreter Rechtssatz bezeichnet wird. Soweit die Klägerin bemängelt, das LSG habe sich stattdessen an der älteren Rechtsprechung des Senats orientiert, fehlt allerdings schon jede Auseinandersetzung damit, ob und inwieweit die zitierten Entscheidungen vom 17.4.2013 auf die vom LSG angeführte frühere Rechtsprechung inhaltlich Bezug nehmen und deckungsgleich sind. Soweit sie aus diesem Umstand herleitet, das LSG habe den abweichenden Rechtssatz aufgestellt, eine Gewalttat bzw ein vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff im Sinne des § 1 Abs 1 OEG könne immer nur dann vorliegen, wenn eine gewaltsame Einwirkung in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen abziele und hierdurch die körperliche Integrität rechtswidrig verletzt werde, setzt sie ihre eigene Interpretation an die Stelle des LSG.



- 7 Auch die weitere Divergenzrüge, die sich darauf bezieht, das LSG habe die Beweiserleichterungen des § 15 KOVVG verkannt, ist nicht ausreichend angebracht. Die Klägerin gibt zwar an, das LSG sei von dem Rechtssatz ausgegangen, die Beweiserleichterungen des § 15 KOVVG seien zwingend nicht anwendbar, soweit ein Antragsteller im Sinne des OEG selbst keine Tatsachen über eine mögliche Gewalttat angebe. Dem stellt sie aber keinen abweichenden Rechtssatz des BSG gegenüber, indem sie darauf verweist, dieses gehe in seinen Entscheidungen vom 17.4.2013 davon aus, dass bereits eine Glaubhaftmachung von den die Gewalttat im Sinne des § 1 Abs 1 OEG auslösenden Umständen zu der Anwendbarkeit des § 15 KOVVG führe. Die Klägerin gibt in diesem Zusammenhang zutreffend den Wortlaut der genannten Norm wieder, die verlangt, dass als Voraussetzung der Beweiserleichterung zumindest glaubhaft erscheinende Angaben des Antragstellers als Grundlage der Beweiswürdigung vorhanden sein müssen. Soweit die Beschwerdebegründung rügt, das LSG habe die vorgenannte Regelung nicht zur Anwendung gebracht, obwohl die Zeugen und die Klägerin sexuelle Übergriffe und Bedrohungen geschildert hätten, rügt sie allerdings die unrichtige Anwendung des § 15 KOVVG. Die behaupteten Fehler der Rechtsanwendung sind für sich allein jedoch kein Zulassungsgrund (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 2. Die Klägerin bezeichnet auch einen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht hinreichend. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dartun, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*stRspr, vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 13 RdNr 4 mwN*). Geltend gemacht werden kann nur ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der § 109 und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Soweit die Klägerin eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hat sie nicht einmal behauptet, einen berücksichtigungsfähigen Beweis Antrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten zu haben (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Die zusätzlich erhobene Rüge, es sei keine prozessordnungsgemäße Anhörung in der mündlichen Verhandlung erfolgt, weil ihr keine auf das erhebliche Beweisthema abzielende Frage gestellt worden sei, versäumt eine Auseinandersetzung damit, dass mangels Bezugnahme auf die Vorschriften der ZPO über die Parteivernehmung in § 118 Abs 1 SGG die dort angeordneten Einschränkungen nicht anwendbar sind. Wegen der Nähe zur Gehörsrüge ist zudem darzulegen, dass der betroffene Beteiligte mit den üblichen Mitteln - also insbesondere schriftlich durch seinen Prozessbevollmächtigten - alles unternommen hat, um seine Darstellung



des Sachverhalts dem Gericht nahezubringen, und warum die Möglichkeiten des schriftlichen und mündlichen Vortrags im konkreten Fall nicht ausreichen, um der Sachaufklärungspflicht Genüge zu tun (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 6 mwN*). Auch daran fehlt es.

- 10 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

